

22.11.01

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entschlieung des Bundesrates anlalich des Europischen Rates in Laeken zu Leistungen der Daseinsvorsorge

Freistaat Sachsen
Der Ministerprsident

Dresden, den 20. November 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschluss der Schsischen Staatsregierung bermittle ich die in der Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates anlalich des Europischen Rates in Laeken zu Leistungen der Daseinsvorsorge.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates die Entschlieung auf die Tagesordnung der 770. Sitzung am 30. November 2001 zu setzen.

Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Gren


Kurt Biedenkopf

**EntschlieÙung des Bundesrates anlässlich des Europäischen Rates in Laeken
zu Leistungen der Daseinsvorsorge**

1. Der Bundesrat begrüÙt, dass die Kommission gemäß dem Auftrag des Europäischen Rates von Nizza einen Bericht darüber vorgelegt hat, wie bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit den Leistungen der Daseinsvorsorge für größere Vorhersehbarkeit und verstärkte Rechtssicherheit Sorge getragen werden kann.
2. Er bestärkt die Kommission in der Absicht, im Jahr 2002 in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Bereich der Leistungen der Daseinsvorsorge vorzulegen, und fordert sie auf, im Lichte der damit gesammelten Erfahrungen anschließend so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Gruppenfreistellungsverordnung vorzulegen, damit die dringend erforderliche Klärung der Notifizierungspflichten erfolgt. Von dem Verfahren einer Änderung der Verordnung 994/1998 des Rates sollte wegen der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen abgesehen werden.
3. Er begrüÙt die Absicht der Kommission, in dem Gemeinschaftsrahmen klarzustellen, dass Zahlungen für gemeinwohlorientierte Leistungen, die in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben wurden, mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind. Zur Stärkung der Rechtssicherheit muss der Rahmen außerdem die Grenze zwischen Vergabe- und Beihilferecht (insbesondere bei „in house“-Geschäften und public-private-partnerships) präzisieren. Erforderlich sind darüber hinaus möglichst konkrete Aussagen zur Abgrenzung wirtschaftlicher von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und die klare Feststellung, dass viele Tätigkeiten von Einrichtungen, die weitgehend soziale Aufgaben ohne Gewinnabsicht erfüllen und deren Zweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit besteht, von den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des Vertrages in der Regel nicht erfasst sind. Klargestellt werden sollte weiterhin, wann eine spürbare Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Handels zu erwarten ist bzw. rein lokale/regionale Märkte betroffen sind. Unternehmen, die mit Gemeinwohlaufgaben betraut sind, muss ermöglicht werden, diese unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen erfüllen zu können. Der Bundesrat unterstreicht in diesem Zusammenhang den umfassenden Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des Ausgleichs, der für anfallende Mehrkosten entrichtet werden kann.

4. Der Bundesrat befürwortet die Absicht der Kommission, Ausführungen zu Daseinsvorsorgeleistungen in den Wettbewerbsbericht und das Beihilfeverzeichnis aufzunehmen.
 5. Er betont, dass Regelungen zur Daseinsvorsorge nicht das Ziel der Europäischen Union gefährden dürfen, Wirtschaftssektoren mit gemeinschaftsweiter Bedeutung zugänglich und vollständig für den Markt zu öffnen und in diesen Sektoren nichtdiskriminierenden Wettbewerb zu schaffen.
 6. Er weist darauf hin, dass eine Evaluierung von Leistungen der Daseinsvorsorge auf Gemeinschaftsebene nur in denjenigen Bereichen in Betracht kommt, die bereits Gegenstand sektorspezifischer Gemeinschaftsregelungen sind. Zur Verbesserung der Evaluierung auf nationaler Ebene bedarf es nicht der Einführung zusätzlicher Verfahren und Berichtspflichten auf Gemeinschaftsebene.
 7. Er nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt zu prüfen, wie die dem Artikel 16 zugrunde liegenden Prinzipien der Leistungen der Daseinsvorsorge in einer Rahmenrichtlinie konsolidiert und näher festgelegt werden können. Der Bundesrat bezweifelt, dass hierfür eine angemessene Rechtsgrundlage existiert und beurteilt den Mehrwert einer solchen - zwangsläufig sehr allgemein gehaltenen - Richtlinie äußerst zurückhaltend. Er stimmt jedoch mit der Einschätzung der Kommission überein, dass der Stellenwert der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit Artikel 16 des EG-Vertrages gebührend gewürdigt wird.
 8. Er betont die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung der gemeinwohlorientierten Leistungen und lehnt daher die Aufnahme dieser Aufgabe unter die in Art. 3 des EG-Vertrages genannten Ziele der Gemeinschaft ab.
-
9. Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Beschluss gem. Paragraph 5 Absatz 2 EuZBLG maßgeblich bei den Verhandlungen auf Ebene der EU zu berücksichtigen. Die Gewährleistung von Leistungen der Daseinsvorsorge ist eine subsidiäre Aufgabe, die zu einem erheblichen Teil durch die kommunalen Gebietskörperschaften und zu einem Teil durch die Ländern unmittelbar erfolgt. Im Schwerpunkt sind daher die Gesetzgebung der Länder und deren Verwaltungsverfahren (Aufsichtsbefugnisse) betroffen.

30.11.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates anlasslich des Europischen Rates in
Laeken zu Leistungen der Daseinsvorsorge

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates anlsslich des Europischen Rates in Laeken zu Leistungen der Daseinsvorsorge

1. Der Bundesrat begrt, dass die Kommission gem dem Auftrag des Europischen Rates von Nizza einen Bericht darber vorgelegt hat, wie bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit den Leistungen der Daseinsvorsorge fr grere Vorhersehbarkeit und verstrkte Rechtssicherheit Sorge getragen werden kann.
2. Er bestrkt die Kommission in der Absicht, im Jahr 2002 in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen Gemeinschaftsrahmen fr staatliche Beihilfen im Bereich der Leistungen der Daseinsvorsorge vorzulegen, und fordert sie auf, im Lichte der damit gesammelten Erfahrungen anschlieend so bald wie mglich einen Vorschlag fr eine Gruppenfreistellungsverordnung vorzulegen, damit die dringend erforderliche Klrung der Notifizierungspflichten erfolgt. Von dem Verfahren einer nderung der Verordnung (EG) Nr. 994/1998 des Rates sollte wegen der damit verbundenen zeitlichen Verzgerungen abgesehen werden.
3. Er begrt die Absicht der Kommission, in dem Gemeinschaftsrahmen klarzustellen, dass Zahlungen fr gemeinwohlorientierte Leistungen, die in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben wurden, mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind. Zur Strkung der Rechtssicherheit muss der Rahmen auerdem die Grenze zwischen Vergabe- und Beihilferecht (insbesondere bei "in house"-Geschften und public-private-partnerships) przisieren. Erforderlich sind darber hinaus mglichst konkrete Aussagen zur Abgrenzung wirtschaftlicher von nicht-wirtschaftlicher Ttigkeiten und die klare Feststellung, dass viele Ttigkeiten von Einrichtungen, die weitgehend

soziale Aufgaben ohne Gewinnabsicht erfüllen und deren Zweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit besteht, von den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des Vertrages in der Regel nicht erfasst sind. Dabei ist die in dem Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten anerkannte Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Verhältnis zu den anderen Leistungen der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen. Klargestellt werden sollte weiterhin, wann eine spürbare Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Handels zu erwarten ist bzw. rein lokale/regionale Märkte betroffen sind. Unternehmen, die mit Gemeinwohlaufgaben betraut sind, muss ermöglicht werden, diese unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen erfüllen zu können. Der Bundesrat unterstreicht in diesem Zusammenhang den umfassenden Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des Ausgleichs, der für anfallende Mehrkosten entrichtet werden kann.

4. Der Bundesrat befürwortet die Absicht der Kommission, Ausführungen zu Daseinsvorsorgeleistungen in den Wettbewerbsbericht und das Beihilfeverzeichnis aufzunehmen.
5. Er betont, dass Regelungen zur Daseinsvorsorge nicht das Ziel der Europäischen Union gefährden dürfen, Wirtschaftssektoren mit gemeinschaftsweiter Bedeutung zügig und vollständig für den Markt zu öffnen und in diesem Sektor nichtdiskriminierenden Wettbewerb zu schaffen.
6. Er weist darauf hin, dass eine Evaluierung von Leistungen der Daseinsvorsorge auf Gemeinschaftsebene nur in denjenigen Bereichen in Betracht kommt, die bereits Gegenstand sektorspezifischer Gemeinschaftsregelungen sind. Zur Verbesserung der Evaluierung auf nationaler Ebene bedarf es nicht der Einführung zusätzlicher Verfahren und Berichtspflichten auf Gemeinschaftsebene.
7. Er nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt zu prüfen, wie die dem Artikel 16 zu Grunde liegenden Prinzipien der Leistungen der Daseinsvorsorge in einer Rahmenrichtlinie konsolidiert und näher festgelegt werden können. Der Bundesrat bezweifelt, dass hierfür eine angemessene Rechtsgrundlage existiert und beurteilt den Mehrwert einer solchen - zwangsläufig sehr allgemein gehaltenen - Richtlinie äußerst zurückhaltend. Er stimmt jedoch mit der Einschätzung der Kommission überein, dass der

Stellenwert der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit Artikel 16 des EG-Vertrages gebührend gewürdigt wird.

8. Er betont die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung der gemeinwohlorientierten Leistungen und lehnt daher die Aufnahme dieser Aufgabe unter die in Artikel 3 des EG-Vertrages genannten Ziele der Gemeinschaft ab.
9. Der Bundesrat sieht in den Schlussfolgerungen des Rates zu dem Bericht der Kommission vom 26. November 2001 in wesentlichen Teilen eine Unterstützung seiner Position. Er bittet die Bundesregierung, auf eine entsprechende Haltung des Europäischen Rates in Laeken hinzuwirken. Dabei soll insbesondere auch der Wunsch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kommission nunmehr in Kürze einen konkreten Vorschlag für einen Rechtsrahmen für Beihilfen im Bereich der Daseinsvorsorge vorlegt. Die Verantwortung der nationalen, regionalen und örtlichen Träger von Daseinsvorsorgeleistungen für deren Evaluierung sollte nachdrücklich betont werden.
10. Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Beschluss gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich bei den Verhandlungen auf Ebene der EU zu berücksichtigen. Die Gewährleistung von Leistungen der Daseinsvorsorge ist eine subsidiäre Aufgabe, die zu einem erheblichen Teil durch die kommunalen Gebietskörperschaften und zu einem Teil durch die Länder unmittelbar erfolgt. Im Schwerpunkt sind daher die Gesetzgebung der Länder und deren Verwaltungsverfahren (Aufsichtsbefugnisse) betroffen.